

TaxPage, Juni 2026

## Vermutung des *animus donandi* bei Geschäften zwischen verbundenen Parteien

### Einleitung

Bei Vermögensübertragungen zwischen nahestehenden Personen, insbesondere innerhalb einer Familie, prüfen die Steuerbehörden sorgfältig, ob der vereinbarte Preis dem Marktwert entspricht oder stattdessen ein Vorteil verschafft wird, der als gemischte Schenkung eingestuft werden könnte. Liegt der Preis unter dem Marktwert, kann die Differenz als Schenkung qualifiziert werden. In einem kürzlich ergangenen Urteil prüfte das Bundesgericht einen Aktienverkauf eines Sohnes an seinen Vater zu einem Preis, der deutlich unter dem Marktwert lag und den die kantonale Steuerbehörde als gemischte Schenkung behandelt hatte (BGE 9C\_118/2025).

### Der Begriff der Schenkung im Schweizer Steuerrecht

Basierend auf der bisherigen Rechtsprechung hielt das Bundesgericht fest, dass für eine Schenkung drei Voraussetzungen vorliegen müssen: (1) eine Zuwendung unter Lebenden, (2) unentgeltlich und (3) mit der Absicht zu schenken (*animus donandi*). In Bezug auf dieses letzte Kriterium hat das Bundesgericht entschieden, dass es nicht willkürlich ist, bei nahestehenden Personen das Vorliegen des *animus donandi* zu vermuten, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Präzisierung des Bundesgerichts

In dem oben genannten Urteil hielt ein Vater 60 % der Aktien an einer 2007 gegründeten Gesellschaft, während seine beiden Söhne jeweils 20 % hielten. Am 1. Juli 2008 schlossen die drei Aktionäre eine Vereinbarung, wonach das Kapital vollständig in der Familie verbleiben sollte und den verbleibenden Gesellschaftern im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines von ihnen ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, das zum Nennwert der Aktien ausgeübt werden konnte. Am 1. August 2017 verkaufte einer der Söhne seine zwanzig Aktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 für CHF 20'000 an seinen Vater. Die kantonale Steuerbehörde war der Ansicht, dass dieser Verkauf eine gemischte Schenkung darstelle, und zwar in der Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Steuerwert der Aktien. Im vorliegenden Fall betrug diese Differenz CHF 6'862'000. Zudem verhängte die Steuerverwaltung eine Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung, da die gemischte Schenkung nicht deklariert worden war. Zusammen mit den Nachsteuern und den Verzugszinsen betrug die Gesamtrechnung CHF 2'058'600. Das Kantonsgericht bestätigte diese Beurteilung und führte aus, dass das vereinbarte Vorkaufsrecht die Aktionäre eindeutig begünstige und dass weder der Aktionärsvertrag noch der Kaufvertrag mit einer Drittpartei abgeschlossen worden wäre.

Das Bundesgericht wies diese Argumentation zurück. Es stellte fest, dass das Vorliegen eines *animus donandi* zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rechtsgeschäfte zu beurteilen sei. Es gebe jedoch keinen Hinweis, dass bei der Unterzeichnung der Aktionärsvereinbarung einer der Aktionäre beabsichtigt habe, einen anderen im Falle des Todes oder des Ausscheidens aus der Gesellschaft zu begünstigen. Gemäss dem vereinbarten Wortlaut konnten alle Aktionäre – und nicht nur der Vater – das Vorkaufsrecht zu denselben Bedingungen ausüben. Der Verkauf der Aktien zum Nennwert ergab sich somit aus einer allgemeinen Vertragsklausel, die für jeden Aktionär galt. Das Bundesgericht stellte zudem fest, dass die Gründe für den Austritt des Sohnes im Jahr 2017 irrelevant seien, da jeder Austritt den Verkauf der Aktien zum Nennwert zur Folge habe, sofern das Vorkaufsrecht ausgeübt werde. Das Bundesgericht folgerte, dass unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfall, insbesondere der Verpflichtung, die Aktien aufgrund eines Austritts aus der Gesellschaft im Jahr 2017 zu einem im Jahr 2008 im Voraus festgelegten Preis zu verkaufen, sowie der Unbestimmtheit der Klausel in Bezug auf wen diese konkret angewendet werde, die Vermutung der Schenkungsabsicht (*animus donandi*) zwischen nahestehenden Personen im vorliegenden Fall nicht greife, und dass die Steuerbehörde im Übrigen das Vorliegen eines Schenkungswillens nicht festgestellt habe.

### Konsequenz

Aufgrund des Urteils des Bundesgerichts, wonach der Schenkungswille fehlte, war die kantonale Steuerbehörde nicht berechtigt, eine Schenkung zu besteuern, und konnte daher auch keine Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung verhängen.

### Fazit

Dieser Bundesgerichtsentscheid liefert eine hilfreiche Präzisierung: Die Vermutung der Schenkungsabsicht gilt nicht automatisch für alle Transaktionen zwischen nahestehenden Personen. Bei solchen Rechtsgeschäften ist jedoch weiterhin Vorsicht geboten. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, vor einer solchen Transaktion ein Steuerruling einzuholen.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie Fragen haben.

### valfor TaxTeam

#### Daniel Gatenby

Attorney, LL.M. Tax

[daniel.gatenby@valfor.ch](mailto:daniel.gatenby@valfor.ch)

#### Regina Schlup Guignard

Attorney, certified tax expert

[regina.schlup@valfor.ch](mailto:regina.schlup@valfor.ch)